

Verbindliche Weisungen, Richtlinien und Publikationen

Weisungsblatt

1/1

Mai 2005



Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 und die Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (VFSG) vom 16. Juni 1995 werden die in diesem Weisungsblatt aufgelisteten Weisungen, Richtlinien und Publikationen als anwendbar erklärt. Sie liegen bei der Gebäudeversicherung zur Einsicht auf und können dort bezogen werden.

Dieses Weisungsblatt wurde von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung am 27. April 2005 genehmigt.

Verbindliche Weisungen, Richtlinien und Publikationen

Ergänzend zu den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2003, werden die nachstehenden Dokumente als weitere Richtlinien von Fachverbänden im Sinn von § 3, Abs.2 der Verordnung zum Feuerschutzgesetz als anwendbar erklärt. Sie können direkt bei den unten angegebenen Adressen bezogen werden.

Brandschutzerläuterungen VKF

- 101 Atriumbauten
- 102 Bauten mit Doppelfassaden
- 103 Cheminées
- 104 Spänefeuerungen
- 105 Schnitzelfeuerungen
- 106 Pelletsfeuerungen
- 107 Bühnen
- 108 Feuerwehraufzüge
- 109 Abgelegene Beherbergungsbetriebe
- 110 Zivilschutzbauten und Truppenunterkünfte
- 111 Tourismus in der Landwirtschaft
- 112 Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden
- 113 Dämmschichtbildende Brandschutzanstriche
- 114 Munitionslager

Weitere Publikationen

Das Verzeichnis der von der Technischen Kommission der VKF anerkannten Stand-der-Technik - Papiere wird unter der Internet-Adresse <http://bsvonline.vkf.ch> veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Technische Normen SEV

- Leitsätze des SEV über Blitzschutzanlagen SEV 4022:2004 (d)
- Leitsätze des SEV über Fundamentender SEV 4113, Ausgabe 1989

Gasleitsätze SVGW

- Gasleitsätze G1d, Ausgabe 2002
- Richtlinien für Gasheizungen G3d, mit Ergänzungen 2002

Broschüre „Schweissen“ SI / SVS / VKF

- Broschüre „Brandschutz bei Schweissen, Schneiden und verwandten Verfahren“

Richtlinien EKAS und SUVA

- Richtlinie Nr. 1941:
Flüssiggas, Teil 1: Behälter, Lagern und Abfüllen
EKAS 1941.d – Juni 2003
- Richtlinie Nr. 1942:
Flüssiggas, Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie
EKAS 1942.d – Februar 2003
- Richtlinie Nr. 1825:
Brennbare Flüssigkeiten: Lagern und Umgang
EKAS 1825.d – Oktober 2002
- Richtlinie Nr. 2153:
Explosionsschutz, Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen
suvaPro 2153.d – Oktober 2003

Listen der zugelassenen Produkte und Geräte

- Schweizerisches Brandschutzregister VKF
Internet-Adresse <http://bsronline.vkf.ch>
- Zulassungsliste der technischen Prüfstelle Gas (SVGW), aktuelle Ausgabe, erscheint jährlich

Hinweise auf weitere Bestimmungen

Auf Bundesebene bestehen verschiedene Bestimmungen, welche Schnittstellen zum Brandschutz bilden, so z.B. in den Bereichen Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Gewässerschutz, Umweltschutz, Transport, Technische Einrichtungen und Geräte, Elektrotechnik usw.

Richtlinien, Normen, Empfehlungen und andere Publikationen von Fachverbänden können im Einzelfall als Regel der Technik Anwendung finden, auch wenn sie nicht ausdrücklich verbindlich erklärt wurden.

Bestelladressen:

SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Luppenstrasse 1-3, 8320 Fehraltorf
SI	Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit, Nüscherstrasse 45, 8001 Zürich
SUVA/EKAS	Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft, Zentraler Kundendienst, Postfach, 6002 Luzern
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
SVS	Schweizerischer Verein für Schweissttechnik, St. Alban-Rheinweg 222, 4052 Basel
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3001 Bern